

Thomas WALA¹, Christian KREIDL (Wien)

Zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse an österreichischen Fachhochschulen

Zusammenfassung

Internationaler Studierendenaustausch, lebenslanges Lernen sowie zunehmend heterogene Bildungsverläufe führen dazu, dass sich Hochschulen in Zukunft noch häufiger mit Fragen der Anrechnung bzw. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse werden beschäftigen müssen. Studentische Anrechnungsanträge sind von der Studiengangsleitung dann anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die Lernziele und den Lernumfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen bestehen. Der vorliegende Beitrag skizziert zunächst die bei der Gleichwertigkeitsprüfung nachgewiesener Kenntnisse zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen. Daran anschließend wird exemplarisch anhand der Ergebnisse eines Wissenstests unter Studierenden dargelegt, weshalb bei der Anrechnung schulischer Kenntnisse auf (Fach-)Hochschulebene größte Vorsicht geboten ist.

Schlüsselwörter

Fachhochschule, Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse, Gleichwertigkeitsprüfung

¹ E-Mail: thomas.wala@technikum-wien.at

On the recognition of proven knowledge at Austrian universities of applied sciences

Abstract

International student exchange, lifelong learning and increasingly heterogeneous educational pathways mean that universities will have to deal with questions of credit transfer and recognition of proven knowledge even more frequently in the future. Student applications for credit transfer are to be recognized by the course director if there are no significant differences in terms of the learning objectives and the scope of the courses to be waived. This article first outlines the framework conditions to be taken into account when assessing the equivalence of proven knowledge. It then uses the results of a knowledge test among students as an example to explain why great caution is required when recognizing academic knowledge at university level.

Keywords

University of Applied Sciences, recognition of proven knowledge, equivalence test

1 Problemstellung

Eine **Anrechnung** bzw. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse ist relevant, wenn Studierende über bestimmte der erst in einem zukünftigen Studiensemester zu vermittelnden Kompetenzen bereits verfügen.² (Birke und Hanft 2016) Die Anrechnung führt dazu, dass vergangene Lernleistungen im aktuellen Studium gutgeschrieben

² In Deutschland wird konsequent zwischen „Anrechnung“ und „Anerkennung“ unterschieden. Dann geht es bei der Anerkennung um hochschulisch erbrachte Leistungen, wohingegen sich die Anrechnung mit außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen befasst. (Hochschulrektorenkonferenz 2023; Benning, Axel, Bischoff, Wolfgang et al. 2017).

werden und somit nicht nochmals erbracht werden müssen. Dies kann von einer entsprechenden Workload-Reduktion in einem Semester bis hin zum Einstieg in ein höheres Studiensemester reichen. (Hochschulrektorenkonferenz 2023; Benning, Axel, Bischoff, Wolfgang et al. 2017)

Neben der Anrechnung von Kompetenzen, die an vorgelagerten Bildungseinrichtungen (v.a. berufsbildende höhere Schulen, BHS) oder an anderen (in- oder ausländischen) Hochschulen erworben wurden, sind bei Vorlage eines Nachweises auch berufliche Erfahrungen, an Aus- und Weiterbildungsinstituten absolvierte Kurse sowie im Alltag erworbene (informelle) Kompetenzen (z.B. im Zuge eines längeren Auslandsaufenthalts erworbene Fremdsprachenkenntnisse etc.) anrechenbar.

Durch die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse soll die **Durchlässigkeit des Bildungssystems** gefördert werden. (Birke und Hanft 2016) Aus Studierendensicht ermöglicht die aus der Anrechnung von Lehrveranstaltungen resultierende Workload-Reduktion eine Konzentration auf jene Fächer, die tatsächlich neu sind sowie ggf. eine bessere Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf. Wenn Anrechnungen zu kleineren Gruppengrößen führen, können Vortragende zudem intensiver auf einzelne Studierende und deren besondere Lernbedürfnisse eingehen. Andererseits vergeben die Studierenden durch eine Anrechnung die Chance auf eine Wiederholung und damit Festigung von Kenntnissen und Kompetenzen. Eine offensive Anrechnungspraxis kann weitere Wissenslücken erzeugen, welche die Anschlussfähigkeit in späteren Lehrveranstaltungen, die das entsprechende Wissen voraussetzen, gefährden. (Jost und Musil 2020) Auch können Studierende mit Vorkenntnissen im Falle einer Anrechnung ihre Erfahrungen nicht mehr in den Unterricht einbringen und in Gruppenarbeiten Studierende ohne Vorkenntnisse beim Kompetenzerwerb unterstützen. Schließlich binden qualitätsvolle Anerkennungsverfahren auf Seiten der Hochschule knappe Ressourcen, die auch anderweitig eingesetzt werden könnten. (Benning, Axel, Bischoff, Wolfgang et al. 2017)

Die hochschulische **Anrechnungspolitik** muss sich der aufgezeigten Spannungsfelder bewusst sein und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen einen bestmöglichen Ausgleich der verschiedenen Interessenslagen anstreben. Der

vorliegende Beitrag soll Entscheidungsträgern/innen an österreichischen Fachhochschulen entsprechende Unterstützung bieten, wobei ein Schwerpunkt auf die Untersuchung der Zweckmäßigkeit einer Anrechnung von BHS-Zeugnissen gelegt wird.

2 Rahmenbedingungen

Gemäß § 8 Abs. 3 Z 6 FHG setzt die Akkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs voraus, dass eine Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Kompetenzen im Sinne der berufsorientierten Ausbildung des jeweiligen Studienganges vorgesehen ist und dadurch eine Verkürzung der Studienzeit erreicht werden kann.

Über die Anerkennung von Studien und Prüfungen entscheidet gemäß § 10 Abs. 5 Z 2 FHG die **Studiengangsleitung**.

Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt gemäß § 12 Abs. 1 FHG das Prinzip der lehrveranstaltungs- bzw. modulbezogenen Anerkennung. Anerkennungsgegenstand ist demnach eine Lehrveranstaltung oder ein Modul. Das pauschale Erlassen ganzer Semester ist unzulässig. Die Erlassung sämtlicher Lehrveranstaltungen bzw. Module eines Semesters wird dadurch nicht ausgeschlossen. (FH CAMPUS 02 2022)

Gemäß 12 Abs. 1 FHG sind auf Antrag des Studierenden Prüfungen und andere Leistungsnachweise von der Studiengangsleitung zu anerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die Lernziele und den Lernumfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen bestehen.

Anerkennungsfähig sind gemäß § 12 Abs. 1 bis 4 FHG

- positiv absolvierte Prüfungen und andere Studienleistungen an anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen,
- positiv beurteilte Prüfungen an berufsbildenden und allgemeinbildenden höheren Schulen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten sowie

-
- berufliche oder außerberuflich erworbene Kompetenzen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten. In Kombination mit positiv beurteilten Prüfungen an höheren Schulen jedoch nur bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Punkten.

3 Gleichwertigkeitsprüfung

Nachweise für positiv absolvierte Prüfungen an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen oder höheren Schulen sind Zeugnisse inklusive Lehrveranstaltungs- bzw. Modulbeschreibungen. Bei Bedarf kann die Studiengangsleitung die Vorlage weiterer Unterlagen (z.B. Lehrpläne, Lehrmaterialien etc.) anordnen.

Bei der Beurteilung der inhaltlichen und umfangmäßigen **Gleichwertigkeit** der absolvierten Kurse bzw. abgelegten Prüfungen mit der zu erlassenden Lehrveranstaltung bzw. dem zu erlassenden Modul sind v.a. folgende Kriterien heranzuziehen: (FH CAMPUS 02 2022; IMC Krems 2023; Ombudsstelle für Studierende 2023; Jost und Musil 2020)

- Lernergebnisse in Bezug auf fachliche Breite und Tiefe;
- Zeitlicher Aufwand für den Erwerb der Kenntnisse ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten;
- Qualität bzw. Reputation der ausstellenden Institution;
- Niveaustufe des Kenntniserwerbs (v.a. Sekundarstufe, Bachelorniveau, Masterniveau);
- Art und Weise der Leistungsbeurteilung (v.a. Abschlussprüfung vs. immanente Leistungsbeurteilung);
- Unterrichtssprache;
- Zeitlicher Abstand zwischen dem Kompetenzerwerb und dem Anerkennungsantrag.

Was den letzten Punkt betrifft gilt das Prinzip, dass die bereits früher absolvierten Kurse bzw. abgelegten Prüfungen, welche dem Anrechnungsantrag zugrunde gelegt

werden, den fachlichen State-of-the Art widerspiegeln müssen. (FH Burgenland 2022; IMC Krems 2023; Birke und Hanft 2016; Jost und Musil 2020)

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Kenntnisse ist es nicht erforderlich, dass diese für jedes Kriterium vorliegt. Mindererfüllungen bei einzelnen Kriterien (z.B. abweichende ECTS-Anrechnungspunkte und/oder abweichende Prüfungsformate) können durch Übererfüllungen bei anderen Kriterien (z.B. Niveauunterschiede) kompensiert werden. (Jost und Musil 2020) Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt letztlich in Form einer abwägenden **Gesamtbeurteilung** obiger und ggf. weiterer Kriterien (z.B. Zeugnisnote etc.) sowie unter Berücksichtigung des Qualifikationsprofils des betreffenden Studiengangs. (Jost und Musil 2020)

Kann die Gleichwertigkeit auf Basis der vorgelegten Nachweise nicht eindeutig beurteilt werden, kann die Anerkennung vom Ergebnis einer ergänzenden **Wissensüberprüfung** abhängig gemacht werden. (FH Burgenland 2022; FH CAMPUS 02 2022; FH CAMPUS WIEN 2017) Die Wissensüberprüfung kann durch die/den Fachbereichsleiter/in oder eine facheinschlägige Lehrperson in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt werden. Die Wissensüberprüfung ist keine Leistungsbeurteilung im Sinne der Prüfungsordnung und kann daher nicht wiederholt werden. (FH CAMPUS 02 2022)

4 Rechnungswesen-Vorkenntnisse

In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse eines im März 2025 an zwei Bachelor-Studiengängen der FH Technikum Wien durchgeführten Tests zur Einschätzung der **schulischen Vorkenntnisse** auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens präsentiert. Die Testergebnisse sollen bei zukünftigen Anrechnungsentscheiden betreffend die Lehrveranstaltung „Rechnungswesen“ berücksichtigt werden. Beim ersten Studiengang wurde der Test zu Beginn des 4. Semester durchgeführt; die Lehrveranstaltung „Rechnungswesen“ findet in diesem Studiengang in der zweiten Hälfte des 4. Semesters statt. Beim zweiten Studiengang wurde der Test zu Beginn

des 2. Semesters durchgeführt; die Lehrveranstaltung „Rechnungswesen“ findet in diesem Studiengang im 3. Semester statt.

Die auf der Homepage der FH Technikum Wien einsehbaren **Lernergebnisse und Lehrinhalte** der in allen Bachelor-Curricula der FH Technikum Wien verankerten Lehrveranstaltung „Rechnungswesen“ (2 ECTS, 12 LE) lauten wie folgt:

Rechnungswesen (RW) German / ILV	2.00 1.00
Kurzbeschreibung In diesem Teilmodul erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse auf den Gebieten des externen sowie des internen Rechnungswesens.	
Methodik Flipped Classroom	
Lernergebnisse Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden in der Lage, ... - das System der doppelten Buchhaltung zu beschreiben - einfache Buchungen durchzuführen - einen Jahresabschluss (Bilanz, GuV) zu erstellen - einen Jahresabschluss anhand von Kennzahlen zu analysieren - die Systematik der Unternehmensbesteuerung (v.a. Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) zu skizzieren - die Aufgaben und Instrumente der Kosten- und Leistungsrechnung zu erläutern - die Systembestandteile der Kosten- und Leistungsrechnung zu benennen - kostenorientierte Preise zu kalkulieren - ein optimales Produktion- und Absatzprogramm zu erstellen	
Lehrinhalte - Rechnungswesen - Buchhaltung - Bilanzierung - Bilanzanalyse - Umsatzsteuer - Gewinnbesteuerung - Kostenrechnung	

Abb. 1: Lernergebnisse und Lehrinhalte der LV „Rechnungswesen“

Im Wintersemester 2024/25 wurden allein für die Lehrveranstaltung „Rechnungswesen“ FH-weit 182 Anrechnungsanträge eingebracht, von denen 117 genehmigt und 65 nicht genehmigt wurden. Um über eine derart große Anzahl an Anrechnungsanträgen möglichst rasch, objektiv und konsistent entscheiden zu können, gibt die Fachbereichsleitung „Wirtschaft und Recht“ den Studiengangsleitungen im Zuge des (vollständig digitalisierten) Anrechnungsprozesses aktuell folgende **Anrechnungsempfehlung**:

„Eine positive Anrechnungsempfehlung für die Lehrveranstaltung „Rechnungswesen“ setzt ein in punkto Lernergebnisse bzw. Lehrinhalte (v.a. Buchhaltung, Bilanzierung, Bilanzanalyse, Unternehmensbesteuerung, IFRS, Konzernabschluss, Kostenrechnung) und Lehrumfang (mind. 2 ECTS) gleichwertiges in- oder ausländisches Hochschulzeugnis (Universität, Fachhochschule etc.) voraus. Weiters kann eine Anrechnung erfolgen, wenn eine berufsbildende höhere Schule mit mehrjährigem (> 3 Jahre) Schwerpunkt im externen und internen Rechnungswesen (v.a. HAK, HBLA) erfolgreich absolviert wurde oder entsprechende Kompetenzen durch eine einschlägige und mehrjährige (> 3 Jahre) berufliche Praxis in Verbindung mit einer berufsrechtlich anerkannten Zertifizierung (z.B. Bilanzbuchhalterdiplom etc.) nachgewiesen werden können.“

Häufigster Grund für die Ablehnung von Anträgen auf Anrechnung der Lehrveranstaltung „Rechnungswesen“ war die gemäß obiger Empfehlung als nicht ausreichend erachtete Vorlage eines Abschlusszeugnisses einer HTL, in deren Lehrplan das Fach „Rechnungswesen“ wie nachfolgend dargestellt abgebildet ist.

Kompetenzmodul 2:
Bildungs- und Lehraufgabe:
Die Studierenden können im
Bereich Recht
– die verschiedenen Erscheinungsformen der Ertragsteuern erläutern;
– das System der Umsatzsteuer erklären und eine vorsteuergerechte Rechnung erstellen.
Bereich Rechnungswesen
– eine einfache Einnahmen-Ausgabenrechnung erstellen;
– die Inhalte und den Aufbau der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung beschreiben;
– die Ergebniswirksamkeit von einfachen Geschäftsfällen beurteilen;
– aus betriebswirtschaftlichen Kennzahlen Schlussfolgerungen ziehen;
– den Aufbau eines Kostenrechnungssystems erläutern;
– Kalkulationen zu Vollkosten durchführen;
– Deckungsbeiträge ermitteln und deren Bedeutung für unternehmerische Entscheidungen beurteilen.
Lehrstoff:
Bereich Recht:
Steuerrecht:
Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer), Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer.
Bereich Rechnungswesen:
Einnahmen-Ausgabenrechnung.
Doppelte Buchhaltung:
Wesentliche Elemente der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (zB Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rücklagen Abschreibung, Umsatzerlöse), Jahresabschlusskennzahlen.
Kostenrechnung:
Kostenarten, Kostenstellen, Betriebsabrechnungsbogen, Kalkulationsverfahren, Deckungsbeitragsrechnung, Break-Even-Analyse, Produktionsprogrammentscheidungen.

Abb. 2: Lernergebnisse und Lehrinhalte der LV „Rechnungswesen“

Obiger Auszug aus dem Lehrplan einer HTL zeigt deutlich, dass die Beschreibung der Kompetenzen im Bereich Rechnungswesen sehr allgemein ausfällt. Beispielsweise lernen die Schüler/innen laut Lehrplan Jahresabschlusskennzahlen kennen, wobei aber offen bleibt, um welche Kennzahlen es sich dabei konkret handelt. Und wenn die Schüler/innen laut Lehrplan mit dem Aufbau und den Inhalten eines Betriebsabrechnungsbogens vertraut gemacht werden, ist unklar, ob dieses Wissen auch die Umlage innerbetrieblicher Leistungen nach dem Stufenleiter- oder dem Gleichungsverfahren miteinschließt. Gleiches trifft freilich auch auf die weiter oben abgebildete Beschreibung der Lernergebnisse und Lehrinhalte der Rechnungswesen-Lehrveranstaltung an der FH Technikum Wien zu. Insofern ist das Treffen von Anrechnungsentscheidungen rein auf der Basis überblicksartiger Kursbeschreibungen de facto nicht möglich. Vielmehr müssten die an der Entscheidung beteiligten Personen durch Vergleich der eingesetzten Lehr- und Lernunterlagen (z.B. Foliensätze, Skripte, Musterklausuren etc.) und unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen mit Absolventen/innen bestimmter Schultypen auf die Gleichwertigkeit der anzurechnenden Kenntnisse mit den Lernergebnissen der Lehrveranstaltungen bzw. Module, auf die angerechnet werden soll, schließen.

Die negative Anrechnungsempfehlung bei Vorlage eines HTL-Zeugnisses stützt sich auf die langjährige Erfahrung aller Vortragenden, dass die Rechnungswesen bezogenen Vorkenntnisse bei dieser Studierendengruppe sowohl in der Breite als auch in der Tiefe in aller Regel viel zu gering ausgeprägt sind, als dass ein Beherrschen des behandelten Lernstoffs angenommen werden könnte.

Um diese erfahrungsbasierte Meinung der Vortragenden empirisch zu überprüfen, wurde ein **Test** zur Evaluierung der Vorkenntnisse von Studienanfängern/innen auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens durchgeführt.

Der Test wurde in Google Forms erstellt und enthielt insgesamt 13 Aufgaben, die bei einschlägigen Vorkenntnissen einfach zu lösen waren. Bei jeder Aufgabe war aus insgesamt 8 Lösungsvorschlägen die jeweils richtige Lösung anzukreuzen (Single Choice). Pro richtig beantworteter Frage wurde 1 Punkt vergeben. Die Maximalpunktzahl betrug somit 13. Die maximale Bearbeitungszeit für den Test betrug

60 Minuten, so dass für die Beantwortung jeder Frage knapp 5 Minuten zur Verfügung standen. Der Test wurde im Paper/Pencil-Format durchgeführt und anschließend elektronisch ausgewertet.

Um die Studierenden zu einer freiwilligen Teilnahme an diesem Test zu bewegen, wurden bereits für den Fall einer bloßen Teilnahme 5 Zusatzpunkte für die Lehrveranstaltung „Rechnungswesen“ in Aussicht gestellt. Bei Erreichen von 7 oder mehr Punkten wurden 10 Zusatzpunkte in Aussicht gestellt.

Exemplarisch wird nachfolgend eine der insgesamt 13 Aufgaben vorgestellt.

Beispiel 1: Bilanz *

Die Eröffnungsbilanz eines Unternehmens weist neben dem Eigenkapital folgende Positionen auf:

- Maschinen: 500
- Handelswaren: 300
- Liquide Mittel: 200
- Bankkredit: 600

Während des Jahres ereignen sich nur die folgenden zwei Geschäftsfälle:

- 1) Verkauf von Handelswaren im Wert von 200 um 350 in bar
- 2) Abschreibung der Maschinen in Höhe von 80

Mit welchem Betrag ist das Eigenkapital in der Schlussbilanz auszuweisen?

- ☐ 400
- ☐ 420
- ☐ 430
- ☐ 440
- ☐ 450
- ☐ 460
- ☒ 470
- ☐ 480

Abb. 3: Beispielfrage zur Erhebung von Rechnungswesen-Vorkenntnissen

Musterlösung: Zur Lösung dieser Aufgabe sind folgende Überlegungen anzustellen: Das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus der Differenz von Vermögen ($= 500 + 300 + 200$) und Fremdkapital ($= 600$) und beträgt somit 400 ($= 1.000 - 600$). Umsatzerlösen in Höhe von 350 stehen ein Wareneinsatz in Höhe von 200 sowie Abschreibungen in Höhe von 80 gegenüber. Der resultierende Gewinn von 70 ($= 350 - 200 - 80$) erhöht das Eigenkapital in der Schlussbilanz auf 470 ($= 400 + 70$).

Insgesamt absolvierten 81 Studierende den Test. Davon waren knapp 50 Prozent Absolventen/innen einer HTL. Mit knapp 36 Prozent waren Absolventen/innen einer AHS am zweithäufigsten in der Stichprobe vertreten. Im Durchschnitt erzielten alle Studierenden 3,77 Punkte auf den Test. Jene 40 Studierenden, die eine HTL abgeschlossen hatten, erreichten im Schnitt 3,98 Punkte. Die Ergebnisse des Tests lassen sich so zusammenfassen:

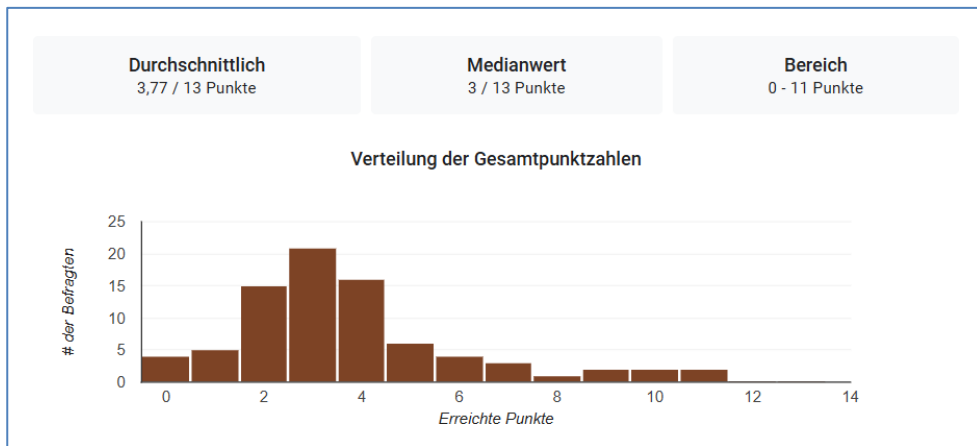


Abb. 4: Testergebnisse

Die sehr **schwachen Testergebnisse** bestätigen die negative Anrechnungsempfehlung bei Vorlage von HTL-Zeugnissen. Interessanterweise fallen die Testergebnisse der drei HAK-Absolventen/innen (1 x 5 Punkte, 2 x 4 Punkte) kaum besser aus.

5 Fazit

Durch die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse soll die Durchlässigkeit des Bildungssystems gefördert werden. Aus Studierendensicht ermöglicht die aus der Anrechnung von Lehrveranstaltungen resultierende Workload-Reduktion u.a. eine Konzentration auf jene Fächer, die tatsächlich neu sind sowie eine verbesserte Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf.

Die Fachhochschulen sind aus Transparenz- und Effizienzgründen bestrebt, ihre Anrechnungsprozesse studiengangübergreifend zu standardisieren und zu digitalisieren. Durch das konsequente Einholen und Befolgen von **Empfehlungen zentraler Fachbereichsleitungen** können dabei studiengangübergreifend konsistente und damit auch faire Anrechnungsentscheidungen sichergestellt werden.

Die Ergebnisse des exemplarisch durchgeführten Tests der Rechnungswesen-Vorkenntnisse von Studienanfänger/innen legen nahe, von einer Anrechnung betriebswirtschaftlicher Fächer aufgrund von BHS-Zeugnissen ohne kaufmännischen Schwerpunkt (v.a. HTL etc.) jedenfalls Abstand zu nehmen. Die sehr schwachen Testergebnisse sind nach Ansicht der Autoren u.a. darauf zurückzuführen, dass im (Neben-)Fach „Rechnungswesen“ überwiegend abstrakte Konzepte (z.B. Bilanz, Betriebsabrechnungsbogen, Körperschaftsteuer etc.) vermittelt werden, mit denen die Schüler/innen in ihrem Alltag nicht in Berührung kommen und für die sie deshalb keine gesteigerte intrinsische Motivation aufbringen. Eine aus der sinnvollen Anwendung von Kenntnissen resultierende intrinsische Motivation ist aber eine wichtige Voraussetzung für einen nachhaltigen Lernerfolg.

Generell ist bei **Niveauunterschieden** (z.B. Schule vs. Hochschule, Bachelor vs. Master etc.) zwischen der bereits absolvierten und der anzurechnenden Leistung stets größte Vorsicht beim Treffen von Anerkennungsentscheidungen geboten, weil solche Unterschiede regelmäßig mit Lernzielen auf unterschiedlichen Taxonomiestufen

einhergehen,³ wenngleich dies in den hochschulischen Kursbeschreibungen oftmals nicht in der gebotenen Deutlichkeit zum Ausdruck kommt.

6 Literaturverzeichnis

Benning, A., Bischoff, W., Dreyer, M., Fährndrich, S., Jost, C., Musil, A., Müskens, W., Wilms, A. (2017). Handreichung. Anrechnung an Hochschulen: Organisation – Durchführung – Qualitätssicherung. Hochschulrektorenkonferenz. Online verfügbar unter https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Handreichung_Anrechnung_06.02.2019_WEB.pdf, zuletzt geprüft am 03.03.2025.

Birke, B., Hanft, A. (2016). Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen Empfehlungen zur Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren. Hg. v. Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria. Wien. Online verfügbar unter https://www.aucen.ac.at/fileadmin/user_upload/imported/fileadmin/user_upload/p_aucen/Themen>Weiterbildung/AQ-Empfehlungen-Anerkennung--und-Anrechnung-2016.pdf, zuletzt geprüft am 19.02.2025.

FH Burgenland (2022). Satzung der Fachhochschule Burgenland. Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen. Online verfügbar unter https://hochschule-burgenland.at/fileadmin/user_upload/PDFs/Kollegium/KO0220_I_01_Pruefungsordnung_Allgemein.pdf, zuletzt geprüft am 19.02.2025.

FH CAMPUS 02 (2022). Allgemeine Ordnung für die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse an der FH CAMPUS 02. Online verfügbar unter https://www.campus02.at/wp-content/uploads/2022/12/2022_03_03_Allgemeine-Ordnung-fuer-die-Anerkennung-nachgewiesener-Kenntnisse.pdf, zuletzt geprüft am 19.02.2025.

FH CAMPUS WIEN (2017). Studien- und Prüfungsordnung. Anhang: Richtlinie über die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse. Online verfügbar unter

³ <https://de.wikipedia.org/wiki/Lernzieltaxonomie>

https://www.fh-campuswien.ac.at/fileadmin/redakteure/FH_Campus_Wien/Dokumente/VS_Pruefungsordnung_20170614.pdf, zuletzt aktualisiert am 19.02.2025.

Hochschulrektorenkonferenz (2023). Anrechnung. Schnelleinstieg in Grundlagen, Verfahren und Prüfung. Online verfügbar unter https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/MODUS/Faltblatt_Anrechnung_10_2023_web.pdf, zuletzt geprüft am 03.04.2025.

IMC Krems (2023). Richtlinie zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse für die Anrechnung von Lehrveranstaltungen (Recognition of Prior Learning) am IMC Krems. Online verfügbar unter https://www.imc.ac.at/fileadmin-imckrems/user_upload/Downloads/DE/Allgemein/richtlinie-zur-anerkennung-nachgewiesener-kenntnisse.pdf, zuletzt geprüft am 19.02.2025.

Jost, C., Musil, A. (2020). Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen. Hochschulrektorenkonferenz. Berlin. Online verfügbar unter https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-08-RT_Anerkennung/0503_Kriterien_FAQ_03.2020.pdf, zuletzt geprüft am 08.03.2025.

Ombudsstelle für Studierende (2023). Validierungsverfahren im österreichischen Hochschulraum. Materialienbroschüre. Band 14. Wien. Online verfügbar unter <https://hochschulombudsstelle.at/wp-content/uploads/2023/01/Materialienbroschüre.pdf>, zuletzt geprüft am 19.02.2025.